

Kriminalistische Handlungslehre

Schwierigkeiten bei der Hypothesenbildung während der Fallbearbeitung Von H. Walter Schmitz

Das „kriminalistische Denken“, jene legendäre intellektuelle Tätigkeit, die zur Aufklärung eines wirklichen oder auch nur vermeintlichen Verbrechens nötig ist, gehört nach Hans Walder zur Kriminaltaktik, zur Lehre vom richtigen und zweckmäßigen Vorgehen bei der Aufklärung und Verhütung von Straftaten also. Da ist es höchst verwunderlich, wie wenig bisher den Voraussetzungen, Formen, Schritten und Folgen dieser Denkleistung in Wissenschaft und Praxis nachgegangen wurde. Im folgenden Artikel wird eines der wesentlichen heuristischen Mittel kriminalistischer Arbeit analysiert und daraus problemorientierte Inhalte für eine sinnvolle Aus- und Fortbildung von Kriminalisten abgeleitet.

In „Der Name der Rose“ lässt Umberto Eco den Benediktiner-Novizen Adson neben vielem anderen auch erzählen von einer Art kriminalistischer Lehre, die er im Verlaufe einer Woche bei William von Baskerville, einem überaus gebildeten Meister abduktiven Schließens, durchläuft. Als Adson zum ersten Mal staunend nach den Methoden seines Lehrers fragt, wird ihm das klassische (Anfänger-)Bild der Kriminalistik gemalt:

„Mein lieber Adson“, antwortete er, „schon während unserer ganzen Reise lehre ich dich, die Zeichen zu lesen, mit denen die Welt zu uns spricht wie ein großes Buch.“ (Eco 1982: 34)

Gut 500 Seiten und fünf Tage später, als Adson wieder einmal nichts

mehr versteht von den Ereignissen ringsumher, fordert William ihn auf:

„Versuch doch mal, eine Hypothese aufzustellen. Du müßtest inzwischen gelernt haben, wie man das macht.“

„Wenn ich's gelernt habe, Meister, dann hab ich gelernt, daß ich mindestens zwei Hypothesen aufstellen muß, eine der anderen entgegengesetzt und beide recht unwahrscheinlich. Also gut ...“ Ich schluckte, Hypothesenaufstellen ist eine schwierige Sache. (Eco 1982: 573)

Beide Szenen markieren nicht nur Adsons beachtlichen Lernfortschritt, sie kennzeichnen auch Entwicklungsphasen und Positionen innerhalb der Kriminalistik. Die falsche Auffassung und das irreführende Bild, Spuren böten sich uns an wie konventionelle Zeichen und bräuchten daher nur gelesen zu werden, durchziehen bis heute die simplifizierenden kriminalistischen Darstellungen (vgl. etwa Pfister 1980: 388) der in Wahrheit stets hypothesesgeleiteten Konstruktion von Spuren (dazu auch: Reichertz 1991: 229). In die jüngere wissenschaftliche Literatur zurückgekehrt ist diese Auffassung zumindest impli-

zit mit Oevermanns unglücklich gewählter und seltsam unscharf gehaltener Terminologie und mit seiner Rede vom „Lesen des am Tatort vorliegenden oder vorfindbaren Spuren-*textes*“, der als „erstes Erkennungs- und Identitätssymbol des Täters zu entziffern“ sei (vgl. Oevermann 1984; Oevermann/Simm 1985: 135, 137, 147, 201). Damit wird – möglicherweise ungewollt, aber durchaus im Verein mit anderen Autoren – zugleich der Eindruck erweckt, als habe die Hypothesenbildung einen späten Ort in der Abfolge der zur typischen Ermittlungstätigkeit gehörenden Aufgaben Beobachten, Feststellen, Beschreiben, Ordnen, Sortieren, Bewerten etc. (so auch Pfister 1980: 388 f.). Tatsächlich aber steht die Hypothesenbildung am Anfang jeder Ermittlungsarbeit, häufig schon durch eine Anzeige vorweggenommen oder begründet und gleich zu einer Vorhersage bezüglich Spurenlage und Aufklärungschancen ausgebaut (z. B. „toter Hund“, „Totmacher“), noch ehe man z. B. einen Tatort besichtigt hat.

Verkappte Hypothesen

Eine solche Fehleinschätzung vor allem der kleinen, unausgesprochen bleibenden Hypothesen, ihrer Notwendigkeit und ihrer Wirksamkeit ist auch Ausdruck völlig unzureichenden Wissens und mangelnder Forschung über Funktionen und Formen der Entwicklung von Hypothesen im Ermittlungsprozeß. Trotz der weithin einmütigen Behauptung, daß „Vermutung und Verdacht [...] Ausgangspunkt der polizeilichen Tätigkeit“ (Meyer/Wolf/Czekalla 1983: 64) seien und Verdacht die Grundlage allen polizeilichen Handelns bilden, sind Hypothesen- und Verdachtbildung selbst kaum ein Forschungsthema; offenbar hält man sie – anders als Adson, sprich: Eco – für selbstverständliche, geradezu naturwüchsige Ergebnisse des immer wieder vom Kriminalisten geforderten logischen Denkens.

Außerhalb der klassischen Lehrbücher (etwa Walder 1956) wird die Thematik der Hypothesenbildung während der Fallbearbeitung zwar angeführt (vgl. etwa Kube/Schreiber 1992: 5; Brisach 1992: 185; Störzer 1992: 435 f.), aber kaum weiter erhellt. Die jüngeren polizeiinternen Untersuchungen zum Verdachtschöpfen von



Prof. Dr.
H. Walter Schmitz,
Prof. für Kommunikationswissenschaft
an der Universität
GH Essen

Schäfer (1984) und Ziercke (1988; 1990) bestätigen einerseits bekannte Ergebnisse, sind aber auch wegen methodischer Schwächen kritisiert worden (vgl. Ricken 1992: 158 f.). Zu den hier einschlägigen und nach wie vor grundlegenden kriminalistisch-kriminologischen Studien der 70er Jahre (vor allem Feest 1971; Schmitz 1977; 1978; für einen Überblick: Ricken 1992: 155 ff.), an denen das Bundeskriminalamt nicht unerheblichen Anteil hatte, ist als einzige wichtige empirische Untersuchung polizeilicher Hypothesenbildung 1991 die Habilitationsschrift von Reichertz hinzugekommen, die als Bestätigung und Ergänzung älterer Auffassungen besondere Beachtung verdient.

Unter einer Hypothese versteht man zumeist eine in die Form einer Aussage oder einer Frage gekleidete Vermutung oder Annahme über einen noch unbekannten Sachverhalt. Im allgemeinen sind Hypothesen mit dem vorhandenen Wissen verträglich, und sie werden (außer im Falle von Prognosen) – auch versuchsweise – zur Erklärung oder Deutung schon bekannter Sachverhalte eingeführt. Dabei nimmt die Entwicklung der Hypothese nach gängiger Vorstellung ihren Ausgang von einer sorgfältigen Untersuchung und Beschreibung des zu erklärenden Sachverhaltes, um dann aus einer Kombination der resultierenden Informationen mit schon Bekanntem (Wissen, Gesetzmäßigkeiten) eine Aussage über die vermutlichen Ursachen, Funktionen oder Bedeutungen des Sachverhaltes zu treffen, also die Hypothese zu formulieren. Aus dieser Hypothese können dann Schlußfolgerungen deduziert werden, die solche Erscheinungen betreffen, die in einem weiteren Schritt beobachtbar oder sonstwie überprüfbar sind, so daß in einem induktiven Schluß die Hypothese indirekt verifiziert werden könnte.

Man kann hierin unschwer den Gang der Hypothesenbildung und -prüfung innerhalb polizeilicher Ermittlungen wiedererkennen, und Polizeibeamte haben es auch häufig mit Hypothesen dieser allgemeinen Art zu tun, die losgelöst von irgendwelchem Deliktgeschehen sind; so etwa wenn sie zur Erklärung ungenauer Zeugenaussagen große Beobachtungsentfernung und schlechte Sichtverhältnisse annehmen.

Hinsichtlich seiner Funktionen und seiner näheren Bestimmung ist davon

jedoch der Verdacht als die spezifisch kriminalistische Hypothesenart zu unterscheiden. In der stets durch Unsicherheit und Informationsmangel geprägten Situation polizeilicher Aufdeckungs- und Aufklärungsarbeit ermöglicht Verdacht es nämlich, dennoch Entscheidungen im Sinne planvollen Handelns zu fällen, indem er dazu beiträgt, Unsicherheit in Als-ob-Gewißheit zu verwandeln und aus Unbekanntem Bekanntes zu machen.

Verdacht als spezifisch kriminalistische Hypothesenart

Der ermittelnde Beamte ist in einer solchen Situation nämlich darauf angewiesen, vorliegende Sachverhalte und sichtbares Verhalten als äußere Indikatoren zu benutzen und aus ihnen Verdacht zu schöpfen. D. h. er muß vorliegende Sachverhalte als „Anzeichen“, „Beweise“ oder „Zeichen“ auffassen, die auf etwas „verweisen“, das über die eigentlich wahrnehmbaren Sachverhalte hinausgeht, um so Hypothesen über das zu bilden, was ihm nicht direkt als Information zugänglich ist.

Verdacht ist also immer eine Vermutung, Erwartung oder Hypothese, die dazu dient, einen Mangel an benötigter Information zu beheben; und „Verdacht hegen heißt mehr oder anders vermuten, als sich zeigt“ (Walder 1956: 63), und zwar dann, wenn es angebracht erscheint zu fragen, ob für die Erscheinungsweise dessen, was sich zeigt, eine legitime Erklärung gegeben werden kann (vgl. Schmitz 1977: 228).

Für Polizeibeamte, die mit einem je unterschiedlichen Verdachtindex ermitteln und sich mit ihrer Sensitivität auf ihr professionelles Spezialwissen über das Normale und das Anomale stützen, ist verdächtig oder erregt Verdacht, was sich im Verlauf einer Untersuchung als mit dem Normalen nicht übereinstimmend erweist und bezüglich dessen gleichzeitig mit Recht gefragt werden kann, ob für seine Erscheinungsweise eine legitime Erklärung gegeben werden kann (vgl. Schmitz 1977: 231).

Nun kann aber nicht erwartet werden, daß Polizeibeamte die Merkmale vollständig aufzählen könnten, anhand derer sie beurteilen, ob die Er-

scheinungsweise eines Verhaltens oder eines Sachverhalts als unangebracht betrachtet und mit Recht nach einer legitimen Erklärung dafür befragt werden kann. Vielmehr ist anzunehmen, daß Art und Anzahl der Merkmale von einem Beamten zum anderen sehr unterschiedlich sind und daß der Prozeß des Verdachtschöpfens so routiniert abläuft, daß es ihnen äußerst schwer fallen dürfte, die „guten Gründe“ für den Verdacht bis in die Details hinein zu verbalisieren.

Zusätzliche Informationen über ein Delikt schafft jedoch nicht der Verdacht selbst, sondern erst eine Überprüfung durch Beobachtung, Analyse oder Befragung, die zu einer Bestätigung oder Verwerfung des Verdachts führt. Die derart von Verdacht gesteuerte und angetriebene Ermittlungstätigkeit produziert ihrerseits nicht nur neue tatbezogene Informationen, sondern ebenfalls neue Anhaltspunkte für Verdacht und veränderte Deutungen des fraglichen Geschehens, woran sich schließlich auch der Fortgang jeder Fallbearbeitung bemäßt.

Der Anfangsverdacht als fallkonstituierende Hypothese

Der Beginn jeder Fallbearbeitung wird gesetzt durch die fallkonstituierende Hypothese, den zur Sachverhaltserforschung verpflichtenden Anfangsverdacht (§§ 160 und 163 StPO). Da, wie Steffens (1986: 177) gezeigt hat, der „weitaus größte Teil der polizeilich registrierten Kriminalität (...) der Polizei durch Anzeigen oder sonstige Meldungen (privater) Geschädigter bekannt“ wird (in Steffens 1981er Untersuchung immerhin 88 Prozent aller registrierten Delikte), dürfte in einer ganz erheblichen Anzahl von Fällen die fallkonstituierende Hypothese einschließlich ihrer ersten Begründung dem ermittelnden Beamten von außen vorgegeben sein.

Einschränkend muß demgegenüber allerdings geltend gemacht werden, daß auch Anzeigenaufnahme und Geschädigtenvernehmung polizeiliche Ermittlungstätigkeiten darstellen, weswegen der darin letztlich formulierte Tatverdacht und seine Begründung sich gar nicht so selten polizeili-

cher Hypothesenbildung und -überprüfung verdanken dürften¹. Im Unterschied zu diesen von außen an die Polizei herangetragenen Fällen setzt die vergleichsweise seltene Straftatenaufdeckung durch Polizeibeamte mit der Verdachtschöpfung ein (vgl. Störzner 1992: 427 f.). Um die dabei ebenso wie während der weiteren Fallbearbeitung auftretenden Schwierigkeiten angeben zu können, müssen wir die intellektuelle Leistung der Hypothesenbildung genauer und differenzierter zu erfassen versuchen.

Wir können Hypothesen auffassen als Ergebnisse (Konklusionen) zweier verwandter Arten von Schlußfolgerungen, die von dem amerikanischen Logiker, Philosophen und Semiotiker Charles Sanders Peirce (1839 – 1914) unter der Bezeichnung „Abduktion“ zusammengefaßt und beschrieben worden sind. Peirce und die in diesen Fragen nicht ganz einheitliche Peirce-Forschung (vgl. etwa Eco/Sebeok 1985; Reichertz 1991; Rohr 1993) stellen die Abduktion als eine unsichere, schwache, aber hypothesengenerierende Art des Schließens auf folgende

seiner Anwendbarkeit. Die **Abduktion** schließlich ist ein mehr oder weniger risikanter Schluß von der Wirkung auf die Ursache (vgl. Rohr 1993: 90), d. h. es wird von einer *Regel* („Alle Menschen sind sterblich.“) und einem *Resultat* („Sokrates ist sterblich.“) auf einen *Fall* geschlossen („Sokrates ist ein Mensch.“). Oder etwas deutlicher und praxisnäher (nach Reichertz 1991: 47).

Regel: Bei 90 Prozent aller Morde existiert eine Opfer-Täter-Beziehung.

Resultat: Dies ist ein Mord.

Fall: Mit 90 Prozent Wahrscheinlichkeit liegt bei diesem Mord eine Opfer-Täter-Beziehung vor.

Beim abduktiven Schließen wird also „ein ungeklärter Tatbestand mittels Annahme einer provisorischen Regel auf seine wahrscheinliche Ursache zurückgeführt“ (Rohr 1993: 90). Oder noch anders formuliert: Begegnet man einer seltsamen oder überraschenden Tatsache (Resultat), die durch die Unterstellung erklärt werden würde, daß es sich bei dieser Tatsache um einen Fall einer bestimmten allgemeinen Regel handelt, und wenn man daraufhin (und aus diesem Grunde) jene Unterstellung akzeptiert, so handelt es sich um eine Abduktion (vgl. Peirce 1991: 232; Reichertz 1991: 47; Rohr 1993: 90). Es ist ersichtlich, daß ein solcher Schluß in der Tat zu neuartigen Hypothesen führen kann, die nach Überprüfung zu neuem Wissen werden können.

Nun müssen wir zwei Arten von Abduktionen unterscheiden. Die erste, die ich der Einfachheit halber A nenne, ist die im Alltag und unter Polizeibeamten am häufigsten praktizierte Art:

Schlußfolgerungsart A: Es wird von einem schon bekannten und verfügbaren mehr oder weniger gesicherten polizeilichen Erfahrungssatz (Regel) und einer auf Beobachtung oder Aussagen beruhenden erklärbungsbedürftigen Feststellung (Resultat) auf die Hypothese (Fall) geschlossen. In diesem Wahrscheinlichkeitsschluß werden also Feststellungen bezüglich einer Anzahl von Fällen einer Klasse auf die Klasse insgesamt ausgedehnt. Dabei wird nicht unser Wissen erweitert, sondern wie in der Generierung von Erfahrungssätzen oder auch Vorurteilen nur der Bereich

und Bekannten. Ersichtlich ist der Erkenntnisgewinn bei späterer Bestätigung der Hypothese relativ gering; er ist aber um so größer, je neuartiger das Erklärungsbedürftige (z. B. eine Werkzeugspur) ist und je stärker es in seinen Merkmalen von dem laut Erfahrungssatz erwartbaren Typ abweicht. Um so kühner aber ist dann auch die Verwendung des entsprechenden Erfahrungssatzes als Regel innerhalb der Abduktion.

Conditio sine qua non: Wissen und Kreativität

Wesentliche Voraussetzungen für die Hypothesenbildung nach Schlußfolgerungsart A sind

a) ein auf Bildung und Erfahrung beruhendes umfangreiches, stets aktuelles und sehr differenziertes Allgemein- und Spezialwissen (allgemeine Regeln),

b) ein auf Beobachtungen und Aussagenauswertungen basierendes genaues Wissen über die erklärbungsbedürftige Tatsache (hierzu auch: Reichertz 1991: 25),

c) Gespür, Intuition und Erfahrung für das Auffinden geschickter Verknüpfungen zwischen allgemeinen Regeln und konkretem Fallwissen.

Bei einer *Abduktion der Art B* (Abduktion im engeren Sinne)² – ist zunächst nur die überraschende, erschreckende oder rätselhafte neue Tatsache gegeben, und in der Beschäftigung damit wird eine bislang unbekannte (provisorische) Regel konstruiert, deren Zuordnung zur neuen Tatsache (Resultat) zu der Hypothese (Fall) führt, wonach die neue Tatsache ein Fall der neu entworfenen Regel ist.

Die neue Regel gewinnt durch diesen Effekt an Anspruch auf Gültigkeit, und darüber hinaus kann der Erkenntniswert der Hypothese ganz erheblich sein, weil sie weit über Bekanntes hinausweist. Gleichzeitig ist der gesamte Schluß deutlich gewagter als Schlußart A, da die neue Regel ohne vorangegangene Bewährung nur geringe Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann. Es besteht also ein umgekehrtes Verhältnis von Sicherheit und Ergiebigkeit von abduktiv generierten Hypothesen, so „daß mit dem Abfall des Sicherheitsgrades

Denkregeln unter der Lupe

Weise den beiden anderen Syllogismen, Deduktion und Induktion, gegenüber: In der **Deduktion** wird eine allgemeine *Regel* („Alle Menschen sind sterblich.“) auf einen besonderen *Fall* angewendet, der in der zweiten Prämisse festgestellt wird („Sokrates ist ein Mensch.“). Die Konklusion als Anwendung der Regel auf den Fall stellt das *Resultat* fest („Sokrates ist sterblich.“), das sich notwendig aus Regel und Fall ergibt, aber auch kein neues Wissen darstellt, da es ja schon vollständig in Regel und Fall enthalten ist. In der **Induktion** wird demgegenüber von einem bestimmten *Fall* („Sokrates ist ein Mensch.“) und einem bestimmten *Resultat* aus („Sokrates ist sterblich.“) auf eine *Regel* („Alle Menschen sind sterblich.“) geschlossen. In diesem Wahrscheinlichkeitsschluß werden also Feststellungen bezüglich einer Anzahl von Fällen einer Klasse auf die Klasse insgesamt ausgedehnt. Dabei wird nicht unser Wissen erweitert, sondern wie in der Generierung von Erfahrungssätzen oder auch Vorurteilen nur der Bereich

einer Vermutung der heuristische Wert entsprechend zunimmt“ (*Sebeok* 1985: 16), weswegen Adson, wie wir sahen, ganz richtig zwei „recht unwahrscheinliche“ Hypothesen sich aufzustellen bemüht.

Zu den Bedingungen, die ein Schließen nach Art B begünstigen, scheinen über die oben genannten hinaus solche Umstände zu gehören, die den kontrolliert kalkulierenden und bewußt arbeitenden Verstand zu umgehen erlauben, also sowohl Unsicherheit, Angst oder Handlungsdruck als auch vom Handlungsdruck entlastetes Tagträumen (vgl. *Reichertz* 1991: 62f.) ermöglichen und natürlich eine Erkenntnishaltung, die die Lösung und Überprüfung von früheren Erfahrungen und Überzeugungen leicht macht (vgl. *Reichertz* 1991: 69; *Rohr* 1993: 173). Diese Erkenntnishaltung ist allerdings eher selten und keineswegs so selbstverständlich unter Polizeibeamten, wie *Oevermann/Simm* (1985: 190) dies suggerieren mit ihrer Behauptung, für Polizeibeamte sei es „nicht außerordentlicher Grenzfall, sondern Normalfall, daß nach eingerichteten Überzeugungen das Handlungsproblem sich nicht lösen“ lasse, und sie müßten „in dieser Weise beständig das Unmögliche möglich machen“. Im Gegenteil, man versucht möglichst lange an bewährten Erfahrungssätzen festzuhalten, die ja nicht nur das „normale Verbrechen“ und den „normalen Tathergang“ betreffen, sondern ebenfalls deren „Anomalität“. Entsprechend selten sind daher Hypothesenbildungen mittels einer Schlußfolgerung der Art B.

Ein die Zusammenhänge erläuterndes Experiment

Dies und die Unterschiede zwischen den beiden Schlußarten und ihren Bedingungen lassen sich an folgendem Beispiel aus einer früheren experimentellen Untersuchung mit Polizeibeamten erläutern (vgl. *Schmitz* 1977: 375 ff.): Im Falle eines Einbruchsdiebstahls sind in einer Parterrewohnung gleich zwei Fensterscheiben (an unterschiedlichen Hausseiten) zerstört, die Fenster geöffnet und die Scherben mehrheitlich außerhalb der Wohnung liegend vorgefunden worden. Obwohl die Geschädigte angibt, gegen den entstandenen Scha-

den nicht versichert zu sein, besteht die weitaus häufigste Lösung für den problematischen Fall im Verdacht auf Vortäuschung der Straftat durch die Geschädigte. Die Hypothese ist also nach Schlußart A gewonnen worden, nämlich durch Subsumtion der erklärbaren „anomalen“ Spurenlage und „anomalen“ Tatbegangsweise (Resultat) unter den mehr oder weniger bewährten Erfahrungssatz: Weisen im Fall eines Einbruchsdiebstahls mit höherem Schaden Spurenlage und rekonstruierter Tathergang auffällige Abweichungen vom Normalen und üblicherweise Erwartbaren auf, so liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Straftatvortäuschung (mit dem Ziel des Versicherungs betruges) durch den Geschädigten vor (Regel).

Nun ist allerdings zu beachten, daß das zu dieser Regel hinzutretende Resultat (Anomalität von Spurenlage und rekonstruierbarem Tathergang im Falle eines schweren Einbruchs diebstahls) als zweite Prämisse des hypothesenbildenden Schlusses selbst eine Hypothese ist. Die Feststellung der Anomalität setzt nämlich die Anerkennung der Regel voraus, daß Täter für einen normalen Einbruch nur *eines* Einstiegs (Zugangs) und *eines* Ausstiegs (Abgangs) bedürfen, die zudem in der Regel räumlich zusammenfallen, weshalb alle Abweichungen davon (etwa zwei Ausstiege oder Einstiege) als anomal gelten müssen. Die hier als Resultat in die Schlußfolgerung eingehende Feststellung, es handle sich bei den beiden Fenstern um zwei Ausstiege, ist natürlich ebenfalls eine Hypothese, die ihrerseits aus Erfahrungssätzen (Regeln) und Spuren (Resultaten) nach Schlußart A gewonnen worden ist; usw. Der Verdacht einer Tatvortäuschung stellt sich also dar als Ergebnis einer Kette von mehr oder weniger ungeprüften hypothesenbildenden Schlußfolgerungen der Art A mit je unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit.

Die einzige ernsthafte alternative Lösung des Falles erhielt nur zwei Nennungen (gegenüber 24) und bestand in dem Verdacht, der Täter habe Verwirrung stiften wollen. Das Besondere an dieser Hypothese ist, daß sie eine wohl ad hoc entworfene Regel voraussetzt, in der im Unterschied zum üblichen Erfahrungswissen die „anomale“ Spurenlage als vom Täter beabsichtigte Beeinträchtigung

polizeilicher Ermittlungshandlungen bestimmt wird. Diese neuartige und noch nicht bewährte Regel macht die Schlußfolgerung der Art B erheblich kühner, zumal sie wie ihre konventionellere Schwester ebenfalls Ergebnis einer Kette von Schlußfolgerungen der Art A ist. Um wieviel höher der heuristische Wert dieser Hypothese ist, zeigt sich neben ihrer Neuartigkeit daran, daß sie die „Anomalität“ für nur scheinbar erklärt und unterstellt, daß eine genauere Analyse der Spuren zur Identifikation eines Zugangs und eines Abgangs und zur Rekonstruktion von Täuschungshandlungen führen würde. Damit wurde im Experiment zwar genau der Kern des Falles

Kühne Denkmuster

getroffen, da diese Hypothese im Einklang mit der Geschädigtenaussage stand und da in der Tat die Absicht verfolgt worden war, polizeiliche Erwartungen bezüglich normaler Spurenlagen und Tathergänge zu enttäuschen. Doch darf man auch nicht übersehen, daß mit der hier vollzogenen Aufgabe der Orientierung an als wahrscheinlich und bewährt geltenen Erfahrungssätzen die Anzahl denkbare anderer, ähnlich gewagter Hypothesen zur selben Spurenlage schnell wachsen kann, während zur Bewertung und Auswahl von Hypothesen letztlich nur die Ergebnisse ihrer Überprüfung in praktischer Ermittlungstätigkeit verbleiben.

Dennoch ist schon seit langem von Kriminalisten (vgl. für viele: *Pfister* 1980: 386 f., 389, 440 f.) und neuerdings stark zugespitzt von *Oevermann* (1984; *Oevermann/Simm* 1985) und seinen Anhängern (vgl. z. B. *Brisach* 1992: 171) gefordert worden, über eine erste Hypothese und deren Gegenhypothese hinaus systematisch möglichst viele Hypothesen zu einem Fall zu entwerfen und dabei auch vor den unwahrscheinlichsten nicht haltzumachen. In den Worten von *Oevermann/Simm* 1985: 221):

„Solange man einen Täter sucht und noch nicht kennt, müssen extensiv alle Partikel des vorliegenden, immer lückenhaften Tathergangsprotokolles sich zur Konstruktion immer neuer Lesarten benutzt werden, die mit dem Protokoll kompatibel sind und Wege zum Täter-Typ sein könnten. Dies ist die Phase des abduktiven Schließens in der Ermittlung.“

Man sollte diese Forderung, die nur durch fortwährenden Einsatz der abduktiven Schlußart B entsprochen werden kann, verstehen als Antwort auf und Mittel gegen eine Anzahl prinzipieller Probleme in der Hypothesenbildung und -beurteilung. Alternative Hypothesen vermögen nämlich zu schützen vor Einseitigkeit, vorzeitiger Festlegung auf einen leitenden Verdacht, Übersehen störender Details und Überbewertung der Wahrscheinlichkeit von per Schlußart A gewonnenen Hypothesen (vgl. Oevermann 1984: 149f.; Reichertz 1991: 313). Denn es wird häufig übersehen, daß die hypothesesgenerierende Schlußfolgerung aus einer ganzen Reihe von Gründen viel zu unsicher ist, um dem einzelnen daraus resultierenden Verdacht größeres Gewicht beimesen zu dürfen. Nicht nur, daß ein solcher Schluß ohnehin lediglich Chancencharakter hat, sondern auch seine Prämissen und ihre Zuordnung sind stets problematisch. Die als Regeln fungierenden polizeilichen Erfahrungssätze, die als wahrscheinlich und bewährt gelten, sind in ihrer Gülti-

tigkeit zeitlich, regional und oft auch sozial sehr begrenzt und werden hinsichtlich dieser Dimensionen allzu leicht übergeneralisiert, während kriminelle Handlungen und Täter sich entlang dieser Dimensionen verändern. Andererseits hängt für die Gestalt der Hypothese viel davon ab, welchem der zahlreichen möglichen

höchst unzulänglich bestimmt und gesichert. Sie kann eine auf Wahrscheinlichkeitsschlüssen beruhende Hypothese sein, auf die sich z. B. Spurenmangel oder -lückenhaftigkeit, Zeugenaussagen, Ermittlungsfehler, unzureichender Überblick über die Ermittlungslage in einem komplexen Fall oder auch Informationsverweigerungen durch Kollegen³ negativ ausgewirkt haben.

Solchen Ungewißheiten und Mängeln in der Ermittlungspraxis zum Trotz kommt dennoch in dieser Praxis die Strategie nicht zum Zuge, phantasiereich und kreativ möglichst viele mit der Sachverhaltslage vereinbare Hypothesen zu generieren und für gedankenexperimentelle und praktische Überprüfungen präsent zu halten. Dagegen steht zunächst das mit anderen geteilte Vertrauen auf das Erfahrungswissen, worauf u. a. die auch in Ermittlungskommissionen die Kollegen überzeugende Strategie beruht, das Neue als Variante des bekannten Alten zu erweisen (vgl. Reichertz 1991: 240), die erklärende Hypothese durch Hinweise auf Ähn-

Kriminalistische Erfahrungssätze nicht überbewerten

Erfahrungssätze man die erklärbungsbedürftige Tatsache (Resultat) zuordnet. So kann dieselbe Spur einmal als Hinweis auf eine bestimmte Tatbegangsweise, ein anderes Mal als Beleg für besondere Fertigkeiten oder Kenntnisse des Täters gedeutet werden; wissenswert ist aber gewiß nicht nur das eine.

Schließlich ist auch die zweite Prämisse, die den erklärbungsbedürftigen Sachverhalt repräsentiert, häufig nur

Schulz/Händel

Strafprozeßordnung

Mit Erläuterungen für Polizeibeamte im Ermittlungsdienst

Begründet von Dr. Georg Schulz †.

7., völlig neubearbeitete Auflage. Von Konrad Händel. Loseblattwerk im PVC-Ordner. Grundwerk 1890 Seiten. DM/sFr 98,- öS 765,- Seitenpreis der Ergänzungslieferungen DM/sFr 0,22 öS 1,80. ISBN 3-7832-0577-8

Das sind die Vorteile des „Schulz/Händel“:

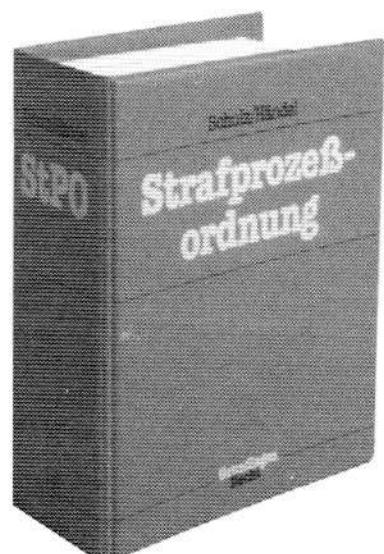
... der umfangreiche Anhang

- im Teil Bundesrecht finden Sie alle wichtigen Gesetze für die tägliche Praxis, z.B.: Asylverfahrensgesetz, AuslG, GG, JGG, StVG, RiStBVrVAST
- Der Teil Landesrecht bietet einen ausführlichen Überblick über die wichtigsten Landesgesetze

... das ausführliche Fundstellenverzeichnis der abgedruckten bzw. die in die jeweilige Kommentierung mit einbezogenen Gesetzestexte und Verordnungen

- JGG (Auszüge)
- OWiG (Auszüge)
- OEG
- Landesbestimmungen über die Entnahme von Blutproben zur Alkoholbestimmung und Atemalkoholtest.
- ausführliches, 63 Druckseiten umfassendes Stichwortverzeichnis.

In 7. Auflage
Das Loseblattwerk
für den Ermittlungsbeamten



Kriminalistik Verlag
Im Weiher 10 · 69121 Heidelberg

06/2021

lichkeiten mit anderen Fällen zu rechtfertigen. Vor dem Hintergrund solchen Erfahrungswissens gelten mutmaßlich weniger wahrscheinliche Hypothesen als nicht lohnend.

Andererseits macht das Entwerfen alternativer Hypothesen nur Sinn, wenn auch Bereitschaft und Möglichkeit gegeben sind, sie alle mit der gleichen Priorität zu überprüfen, sei es zunächst nur in gedanklicher Simulation, sei es in einzelnen eigenen Schritten der Ermittlungsarbeit. Dies aber erscheint von einer ökonomischen Arbeitsperspektive aus nicht sehr sinnvoll, denn es würde Zeit, Energie und Personal erfordern, die man häufig nicht hat. So erklärt sich auch die Gewohnheit mancher Tatortbeamter, ungesicherte Hypothesen oder Verdachtsäußerungen nicht in den Tatortbefundbericht aufzunehmen, sondern als inoffiziellen Hinweis an den Sachbearbeiter weiterzugehen, um ihn nicht zur Prüfung des Verdachts zu zwingen. Stehen also vermutete Wahrscheinlichkeiten alternativer Hypothesen und materielle und personelle Überprüfungsmöglichkeiten nicht in ausgewogenem Verhältnis zueinander, dann glaubt man sich die Generierung zusätzlicher Hypothesen angesichts des üblichen Zeit- und Personaldrucks nicht leisten zu können.

Überhaupt zwingen Zeitdruck, Personalmangel, Distanz zum Fall, hohe Anzahl von Fällen gleicher Kategorie als typische Merkmale polizeilicher Arbeitssituationen in aller Regel zur routinierten Fallbearbeitung. Der Einsatz von Routinen setzt jedoch immer die Annahme voraus, daß der vorliegende Fall hinreichende Ähnlichkeit mit bekannten früheren Fällen aufweist, um genau so wie diese behandelt und gelöst werden zu können. Insofern steht das vermeintlich schon Bekannte und Typische am jeweiligen Fall im Vordergrund und nicht das Ungewöhnliche, Einmalige, Überraschende oder Neue. Das gerät häufig erst so recht in den Blick, wenn die Routine scheitert, aber aus Gründen der Deliktschwere, des öffentlichen Interesses, vielleicht auch eines besonderen Ehrgeizes eine Fortsetzung der Ermittlungsarbeit unumgänglich ist. Dann erst werden neue, ungewöhnliche Hypothesen entwickelt und getestet (vgl. auch Reichertz 1991: 297). Und genau deswegen ist die kriminalistische Literatur seit jeher so voll von Artikeln und Berichten über

„Ein ungewöhnlicher Fall von ...“, „Eine neue Technik des ...“, „Neuartige Vorgehensweise beim ...“, „Seltene Übereinstimmung von ...“ etc. Denn dort geht es um erhebliche Abweichungen von „normalen“ und „üblichen“ kriminalistischen Sachverhalten und Ermittlungen, zu deren Bewältigung es ungewöhnlicher, unwahrscheinlicher, also neuer Hypothesen bedurfte, die nun jedoch von den Kollegen in das eigene Erfahrungswissen integriert werden sollen samt der zugehörigen Voraussetzungen ihrer Einschlägigkeit.

Hierarchische Strukturen als Innovationskiller

Wo Polizeibeamte in Teams oder Kommissionen zusammenarbeiten, wächst einerseits die Chance, daß vielfältige konkurrierende Hypothesen entworfen und zumindest in Diskussionen durchgespielt werden, weil hier Beamte mit unterschiedlichem Erfahrungswissen, verschiedenem Verdachtindex und je eigenem mehr oder weniger flexilem Umgang mit Hypothesen⁴ aufeinandertreffen. Andererseits stehen dem leicht vielerlei gruppendynamische Effekte entgegen, die aus der Hierarchie, der Qualifikationsrangordnung, dem Vorrang für sogenannte Expertenmeinungen oder den möglicherweise auftretenden Rivalitäten und Konkurrenzen resultieren können. Auf das hier ebenfalls einschlägige Spannungsverhältnis zwischen der Hierarchie, in die Kriminalbeamte eingebunden sind, und dem Individualisten, als die man sich viele der originellen, kreativen und auf Autonomie und fallbezogene Flexibilität bedachten Ermittlungsbeamten zu denken hat, ist im übrigen schon verschiedentlich hingewiesen worden (vgl. vor allem: Burghard 1983: 190; Oevermann/Simm 1985: 291).

Schließlich darf natürlich nicht übersehen werden, daß bisher weder in der kriminalistischen Theorie noch in der Praxis den Voraussetzungen, Formen, Schritten und Folgen der Hypothesenbildung, Verdachterzeugung und -überprüfung die Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, die ihnen gemessen an ihrem Stellenwert innerhalb der polizeilichen Aufdeckungs- und Aufklärungsarbeit zu-

teil werden müßte. Da darf man sich nicht wundern, daß die Hypothesenbildung eher naturwüchsig und routiniert sowie vornehmlich am gängigen Erfahrungs- und Spezialwissen orientiert betrieben wird, während die kreative Erzeugung und kontrollierte Abwägung konkurrierender oder ergänzender Hypothesen, die vielleicht unwahrscheinlicher, dafür aber heuristisch ergiebiger sind, eher Ausnahmesccheinungen darstellen.

Gewiß, die Vorstellungen, die die kriminalistische Handlungslehre Oevermanns hierzu enthält (für einen Überblick: Brisach 1992), dürften gemessen an den Anforderungen der polizeilichen Praxis für große Bereiche unrealistisch, impraktikabel und sogar etwas sachfremd sein⁵. Oevermann/Simm (1985: 286) erkennen ja wohl auch, daß sie dem Kriminalisten eine „paradox erscheinende Einstellung“ abverlangen, wenn sie von ihm fordern, „(...) im Angesicht einer unter starkem Handlungsdruck stehenden Aufgabenstellung gleichwohl gedankenexperimentelle Konstruktionen über sich aufdrängende, abkürzende Hypothesen und Deutungen hinaus handlungsentlastet durchzuspielen“. Doch auch unterhalb solcher Anforderungen lassen sich einige lohnende Schritte denken, die zu einer verbesserten, dem Ermittlungserfolg dienlichen Hypothesengenerierung und -beurteilung beizutragen vermögen.

Inhalte kriminalistischer Aus- und Fortbildung

Neben den schon genannten Bedingungen und Umständen, die die Bildung von Hypothesen mittels Abduktionen der Arten A und B befördern, scheint es vor allem erforderlich, diesen gesamten thematischen Komplex aus den alltäglichen Routinen heraus ins Bewußtsein der Ermittlungsbeamten zu heben und in seiner ganzen Bedeutsamkeit für die kriminalistische Arbeit zu kennzeichnen. Sodann ist weniger eine besondere (möglicherweise gar formale) logische Schulung erforderlich als vielmehr eine allgemeine Förderung und methodengestützte Schärfung der intuitiven Fähigkeiten und eine Verstärkung der Flexibilität des Denkens, um mit entsprechender Leichtigkeit auch zu Deutungen und gedankensimula-



torischen Konstruktionen gelangen zu können, die sich nicht ohnehin schon erfahrungs- und routinegestützt aufdrängen. Dies ist nicht in Vermittlung von psychologischen Theorien oder logischen Modellen zu leisten, sondern vornehmlich im gründlichen Nachvollzug konkreter Ermittlungsfälle (vgl. Oevermann 1984: 162) und in praktischer Bewältigung realitätsnah gestellter Aufgaben in klar umschriebenen Handlungssituationen.

Man könnte anfangen mit einer Einübung der Fähigkeit, sich am Tatort Wahrgenommenes, in Befragungen Gehörtes und in Akten Gelesenes fremd und unvertraut zu machen, um es nicht mehr nur nach Routine und Gewohnheit, sondern auf vielerlei Arten aufzunehmen und deuten zu können. Es wären Mittel zu erproben, sich komplexe Sachverhalte und große Informationsmengen, die gewöhnlich das Gedächtnis überfordern, übersichtlich festzuhalten, bildlich darzustellen und als Ausgangsmaterial für kombinatorische und simulatorische Überlegungen und Phantasien zu nutzen. Neu zu bestimmen wären die Bedeutsamkeit

Schematisierung vermeiden

und die praktische Möglichkeit von „Phasen der Reflexion, des Nachdenkens, der Besinnung und des kritischen Prüfens und Bewertens als Ausgangspunkt für neue Aktionen“ (Pfister 1980: 389), die als Denkpausen sicherlich nicht nur nach dem ersten Angriff ihren Platz haben könnten.

Formen offener und gleichberechtigter Zusammenarbeit wären einzuführen und zu fördern, in denen es keine Autoritäten für Falldeutungen und Verdachtbeurteilungen gibt und wo alle fallbezogenen Informationen ungehindert jedem Beteiligten jederzeit zugänglich sind. Die Vor- und Nachteile von speziellen, häufig deliktsspezifischen Handreichungen und Anleitungen zur Hypothesenbildung (z. B. sogenannter „Verdachtskalender“; vgl. dazu Störzer 1992: 440 f.) müßten sorgfältig untersucht und abgewogen werden, um zu starke Schematisierungen der Ermittlungsarbeit zu vermeiden. Denn diese würden förderungswürdige kreative Fähigkeiten nur behindern; das gedankliche

Form und Frist eines Strafantrages

Das BayObLG hatte darüber zu entscheiden, ob der Strafantrag eines beledigten Autofahrers form- und fristgerecht gestellt worden war. Der Betreffende war bei der Polizei erschienen und hatte erklärt, er stelle Strafantrag. Der Polizeibeamte machte sich daraufhin Notizen über die Angaben des Zeugen und erklärte auf dessen Frage, ob er unterschreiben müsse, dies sei nicht nötig. Nach dessen Weggang fertigte der Beamte ein Protokoll, in dem er die Angaben des Zeugen ausformulierte und sie in Anführungs- und Schlüßzeichen setzte. Dann unterschrieb er mit dem Zusatz „bestätigt.“

Hierin sieht das Gericht keine der Formvorschrift des § 158 Abs. 2 StPO entsprechende Antragstellung. Danach muß der Strafantrag „bei einer anderen Behörde“ (d. h. Polizeibehörde) „schriftlich angebracht werden“. Dieser Schriftform ist nicht genügt, wenn der Beamte nur Notizen macht und darüber später einen Vermerk anlegt. Zumindest muß der Text in Gegenwart des Antragstellers formuliert werden; aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antragsteller den Text auch unterschreiben. Die Schriftform verlangt nach einer Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung sogar die Unterschrift des Antragstellers (OLG Hamm, NJW 1986, S. 734; so auch Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl. 1989, § 158 Rdnr. 11). Der fragliche Strafantrag war somit nicht formgerecht erhoben und damit unwirksam.

Nach Fristablauf kann ein solcher Strafantrag nicht mehr nachgeholt werden! Insoweit kam es darauf an, ob die *Antragsfrist* von drei Monaten bereits abgelaufen war. Nach §§ 77 Abs. 1, 77b Abs. 1 und 2 StGB beginnt die dreimonatige Antragsfrist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Bei Beleidigungen zwischen Autofahrern bzw. durch einen Autofahrer wird die Zäsur durch das BayObLG früh angesetzt: Hierach beginnt die Antragsfrist zu laufen, wenn der Antragsberechtigte den Beleidiger als Fahrer eines Pkw mit einem bestimmten amtlichen Kennzeichen erkennbar machen kann. Die Kenntnis des Namens des unbekannten Autofahrers ist deswegen für die Frage der Antragstellung bei Delikten im Straßenverkehr nicht erforderlich. Dem kann zugestimmt werden, da es dem Betroffenen zumutbar ist, durch Rückfrage bei der Zulassungsstelle den Namen zu ermitteln oder ermitteln zu lassen. Die fehlende Namenskenntnis konnte daher kein Hindernis für die Antragstellung sein.

BayObLG, Beschuß v. 21. 7. 1993 – 2 St RR 91/93 – in: NStZ 1994, S. 86. jv.

Spielen mit Tatmerkmalen, die sich nicht in ein Gesamtbild des Falles einordnen lassen, benötigt ebenso seinen Freiraum und seine allgemeine Wertschätzung wie die gegenseitige Inspiration durch ein ungehemmtes Brainstorming.

Von ganz besonderer Bedeutung aber scheint mir zu sein, daß das Verdachtschöpfen und die Hypothesenbildung allgemein in Theorie und Praxis eine längst fällige Aufwertung erfahren, daß sie tatsächlich wieder als „hohe kriminalistische Kunst“ (Schäfer, zit. n. Störzer 1992: 433) angesehen werden, die zu beherrschen es Wissens, Könnens und der Übung bedarf. Wie sagte doch Adson alias Eco? „Hypothesenaufstellen ist eine schwierige Sache.“ In der Tat.

Redaktionell bearbeitete Fassung eines Vortrages, der am 9. 11. 1994 bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts „Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik“ gehalten wurde.

Anmerkungen:

- 1 So ließen sich auch folgende Daten aus Steffens Untersuchung besser verstehen: Unter den 3.000 betrachteten Fällen waren sieben Mordermittlungen und unter diesen sechs Fälle, in denen der spätere Beschuldigte bereits in der Anzeige genannt wurde, während in nur einem Fall die Polizei den Täter selbst ermittelt haben soll (vgl. Reichertz 1991: 189 f.).
- 2 Reichertz (1991) sieht nur hierin eine echte Abduktion, während er Schlußart A als „qualitative Induktion“ oder auch „Hypothese“ davon abgrenzt.
- 3 Reichertz (1991: 284) stellte in teilnehmender Beobachtung von Fahndern z. B. fest: „Trotz der strukturell angelegten Notwendigkeit, dem direkten Arbeitskollegen alle Informationen zur Verfügung zu stellen (...), kommt es wegen solcher Rivalitäten (...) zu Informationsverweigungen. (...) Informationen werden getauscht – gegen andere Informationen oder Unterstützung.“
- 4 Offenbar neigen sehr erfahrene Kriminalbeamte eher zu Abduktionen der Art B, während junge Polizeibeamte fast ausschließlich die konventionellere Schlußart A bevorzugen (vgl. Reichertz 1991: 297 f.).
- 5 Die wahren Probleme einer Anwendbarkeit dieser Handlungstheorie werden im übrigen durch große terminologische Unklarheiten verdeckt. So wird an keiner Stelle hinreichend erklärt,

was unter „Abduktion“ verstanden werden soll und wie sich Schlüsse dieser Art zu den in der polizeilichen Praxis ohnehin verbreiteten Formen des Schlußfolgerens verhalten. Besonders verwirrend ist der uneinheitliche Gebrauch des ganz zentralen Ausdrucks „Spurentext“. Reichertz (1991: 113) kann sich für die folgende Deutung des Oevermannschen Ansatzes auf die Mehrzahl der Textstellen berufen: „Die Spezifik des hypothetischen Schließers in dieser hermeneutischen Variante besteht darin, daß er sich keine ‚Primärsprüche‘ ansieht, sondern allein Texte, die zu Spurentexten ernannt werden“. Andererseits schreiben Oevermann/Simm (1985: 282) aber auch, man solle den Kriminalisten von Anforderungen der Aktenführung so weit entlasten, daß (...) der Ermittlungsbeamte vor Ort möglichst viel Zeit hat, seinen ‚Spurentext‘ handlungsentlastet extensiv auszulegen, d. h. im Angesicht seines ‚Spurentextes‘ intensiv nachzudenken und sich verselbständigte Erledigungs- oder Ersatzhandlungen vermeiden kann.“

Literatur:

- Brisach, Carl-Ernst: Kriminalistische Handlungslehre; in: Kube, Edwin/Störzer, Hans Udo/Timm, Klaus Jürgen (Hrsg.): Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Bd. 1, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar 1992, S. 167 – 197.
- Burghard, Waldemar: Entwicklungsstand und Tendenzen der praktischen Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland; in: Kube, Edwin/Störzer, Hans Udo/Brugger, Siegfried (Hrsg.): Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1: Systematik und Bestandsaufnahme (BKA-Forschungsreihe, Bd. 16/1), Wiesbaden 1983, S. 177 – 204.
- Eco, Umberto: Der Name der Rose, München 1982.
- Eco, Umberto/Sebeok, Thomas A. (Hrsg.): Der Zirkel oder Im Zeichen der Drei. Dupin, Holmes, Peirce, München 1985.
- Feest, Johanne: Die Situation des Verdachts; in: Feest, Johannes/Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 71 – 92.
- Kube, Edwin/Schreiber, Manfred: Theoretische Kriminalistik; in: Kube, Edwin/Störzer, Hans Udo/Timm, Klaus Jürgen (Hrsg.): Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft. Bd. 1, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar 1992, S. 1 – 17.
- Meyer, H./Wolf, K./Czekalla, J.: Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei, Hilden 1983.

Oevermann, Ulrich: Kriminalistische Ermittlungspraxis als naturwürdige Form der hermeneutischen Sinnauslegung von „Spurentexten“. Eine soziologisch-strukturanalytische Umformung der Perseveranz-Hypothese; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Symposium: Perseveranz und Kriminalpolizeilicher Melddienst. Referate und Zusammenfassungen der Diskussionsbeiträge am 29. und 30. Mai 1984 im Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1984, S. 135 – 163.

Oevermann, Ulrich/Simm, Andreas: Zum Problem der Perseveranz in Deliktyp und modus operandi. Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rkonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis. Zugleich eine Umformung der Perseveranzhypothese aus soziologisch-strukturanalytischer Sicht; in: Oevermann, Ulrich/Schuster, Leo/Simm, Andreas: Zum Problem der Perseveranz in Deliktyp und modus operandi (BKA-Forschungsreihe, Bd. 17), Wiesbaden 1985, S. 129 – 437.

Peirce, Charles Sanders: Schriften zum Pragmatismus und Pragmatizismus. Herausgegeben von Karl-Otto Apel, Frankfurt 1991.

Pfister, Wilhelm: Sammeln, ordnen, kritisch sichten ... Zum kriminalistischen Denkprozeß, Teil 1 und 2; in: Kriminalistik 9/1980, S. 385 – 389, 10/1980, S. 437 – 441.

Reichertz, Jo: Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit, Stuttgart 1991.

Ricken, Martina: Einsatzbefehl und Verdacht – Erste Schritte zu einer Strukturanalyse; in: Reichertz, Jo/Schröder, Norbert (Hrsg.): Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung, Stuttgart 1992, S. 155 – 182.

Rohr, Susanne: Über die Schönheit des Findens. Die Binnenstruktur menschlichen Verstehens nach Charles S. Peirce: Abduktionslogik und Kreativität, Stuttgart 1993.

Schäfer, Herbert: Das spurenlose Delikt. Anmerkungen zur detektiven Bearbeitung von Fahreradiebstählen (in Bremen); in: Kriminalistik 38, 1984, S. 470 – 475.

Schmitz, H. Walter: Tatortbesichtigung und Tatvergang. Untersuchungen zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi (BKA-Forschungsreihe, Bd. 6), Wiesbaden 1977.

Schmitz, H. Walter: Tatgeschehen, Zeugen und Polizei. Zur Rekonstruktion und Beschreibung des Tatvergangs in polizeilichen Zeugenvernehmungen (BKA-Forschungsreihe, Bd. 9), Wiesbaden 1978.

Schmitz, H. Walter: Das Erschließen des Tatvergangs in Tatortbesichtigungen – Grundlagen und Wege; in: Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 31, Hilden 1981, S. 13 – 230.

Das FBI wird verklagt

mi. – Bis zum Tode des FBI-Direktors John Edgar Hoover 1972 wurden keine Frauen in die Behörde eingestellt. Heute gibt es ungefähr 1 200 Beamten, also ca. 11 Prozent vom Personal.

In der Dienststelle des FBI in Santa Ana, Kalifornien, gibt es 10 Frauen unter 65 Beamten. Zwei dieser Frauen haben nun ihre Behörde wegen sexueller Diskriminierung verklagt und beschuldigen ihre männlichen Vorgesetzten, diese haben sie sexuell belästigt und, als sie sich deswegen beschwert haben, sich an ihnen gerächt, indem insbesondere ihre Arbeit schlechter beurteilt wurde als sie es verdient habe. Der Anwalt der Frauen äußerte, dies sei der erste Fall, daß Beamten, die noch im Dienst seien, ihre Behörde verklagten. Ein Sprecher des FBI sagte hierzu, ihm seien die Anschuldigungen noch nicht bekannt, und er könne sich noch nicht dazu äußern.

Aus: *CJ The Americas, Chicago, April – Mai 1994.*

Sebeok, Thomas A.: One, Two, Three ... Spells UBERTY (Anstelle einer Einleitung); in: Eco, Umberto/Sebeok, Thomas A. (Hrsg.): Der Zirkel oder Im Zeichen der Drei. Dupin, Holmes, Peirce, München 1985, S. 15 – 27.

Steffen, Wiebke: Mühseliges Geschäft. Zielsetzung und Erfolgsmessung in der polizeilichen Kriminalitätskontrolle; in: Kriminalistik 4/1986, S. 177 – 181.

Störzer, Hans Udo: Die Aufdeckung von Straftaten; in: Kube, Edwin/Störzer, Hans Udo/Timm, Klaus Jürgen (Hrsg.): Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft. Bd. 1, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar 1992, S. 413 – 458.

Walder, Hans: Kriminalistisches Denken, Hamburg 1956.

Ziercke, Jörg: Straßenkriminalität. Untersuchung zur Problematik der Verdachtsgewinnung beim ersten Zugriff; in: Der Kriminalist 20, 1988, S. 93 – 98.

Ziercke, Jörg: Verdacht – Ein Beitrag zur Phänomenologie der Verdachtsgewinnung; in: Kriminalistische Studiengemeinschaft e. V. (Hrsg.): Einbruchdiebstahl und Tatverdacht. Einbruchskriminalistik (2) (Kriminalistische Studien, Bd. 4/2), Bremen 1990, S. 107 – 131.

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Anschaffungsdarlehen

Zinssatz 0,45% p.M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 30.000,- Laufzeit 72 Monate monatliche Rate DM 560,-

effektiver Jahreszins nur 10,81%



Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der

Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre monatliche Rate DM 452,50 incl. DM 210,80 Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 7,79%

MASEL BANK - SPEZIALBANK -

Olivaer Platz 1 · Berlin 15
Postanschrift: 10670 Berlin
Telefon (0 30) 8 83 70 28

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Auch für UNKÜNDBARE ANGESTELLTE im öffentlichen Dienst - ab Vergütungsgruppe BAT V - bieten wir zinsgünstige Darlehensprogramme an.

Kriminalistik

Zeitschrift für die gesamte
kriminalistische
Wissenschaft und Praxis

Belegexemplar der Redaktion
Bitte beachten Sie Seite 27

**Kriminalistik:
Die Kriminalistik auf
dem Sprung ins Jahr 2000**

**Führungslehre:
Kritik als Führungsaufgabe**

**Recht:
Das Verbrechensbekämpfungs-
gesetz unter der Lupe**

**Kriminalprävention:
Auf der Suche nach einer
gesamtdeutschen Lösung**

